



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Meisenheim (Neuaufstellung Teilplan Windenergie)

Hiermit wird gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Nr. 29, S. 1548 vom 20.06.2013) öffentlich bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Bad Kreuznach den Flächennutzungsplan, Neuaufstellung Teilplan Windenergie, für die Verbandsgemeinde Meisenheim mit Schreiben vom 02.07.2013, Az. 6/62-610-13/1375, genehmigt hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan (Neuaufstellung Teilplan Windenergie) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan Teilplan Windenergie und der Erläuterungsbericht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden kann.

Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Teilplan Windenergie und des Erläuterungsberichtes wird während der v.g. Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meisenheim, den 08.07.2013

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim
Schneider, Bürgermeister